

#### § 4 Konzessionsabgabe

1. Als Entgelt für das der EBY eingeräumte Recht zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt die EBY an die Gemeinde Konzessionsabgaben im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
  - a) bei der Belieferung von Tarifikunden
    - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird 0,61 ct/kWh
    - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird 1,32 ct/kWh
  - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh.
3. Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV.
4. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der EBY Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie die EBY in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Diese

Konzessionsabgaben werden von der EBY dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat die EBY für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.

5. Auf die Konzessionsabgabe wird vierteljährlich im Nachhinein ein Abschlagsbetrag in ungefährer Höhe des zu erwartenden Betrags bezahlt. Die Konzessionsabgabe wird jeweils nach Schluss des Rechnungsjahres der EBY abgerechnet. Differenzbeträge werden nicht verzinst. Sofern die Zahlungspflicht sich nicht auf das gesamte Rechnungsjahr erstreckt, wird die Konzessionsabgabe zeitanteilig gezahlt.
6. Die Gemeinde erhält eine nachvollziehbare Abrechnung der Konzessionsabgabe. Sie kann die Berechnungen bei Zweifeln an der Richtigkeit prüfen oder prüfen lassen.
7. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.

## **§ 5 Änderung der Versorgungsanlagen**

1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Versorgungsanlagen der EBY auf Vertragsgrundstücken, so führt die EBY nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung